

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) – Dienstwagen Leasing (Vergabenummer RE 2025.26)

§ 1 Vertragsinhalt und Beginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung von sechs vollelektrischen Dienstfahrzeugen im Wege eines Kilometerleasingmodells für die NBank. Die Leistungen sind in drei inhaltlich abgegrenzte Lose unterteilt: Los 1 (drei vollelektrische Pkw / Kompakt-SUV / Crossover für die Geschäftsstellen Oldenburg, Lüneburg und Braunschweig), Los 2 (zwei vollelektrische Pkw / Kompakt-SUV / Crossover für Hannover) und Los 3 (ein vollelektrischer Van / Bus / Multitransporter für Hannover). Der konkrete Leistungsinhalt je Los ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer kann den Zuschlag für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose erhalten; die nachfolgenden Regelungen gelten für jedes bezuschlagte Los separat.
- (2) Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) bilden zusammen mit
 - der Leistungsbeschreibung (LB),
 - dem Preisblatt je Los (PB),
 - den in Anlage 07 abgegebenen und im Zuschlagsschreiben in Bezug genommenen verbindlichen Bieterangaben sowie
 - dem Angebot des Auftragnehmers das Gesamtvertragswerk („Kilometerleasing Dienstwagen RE 2025.26“). Bei Zuschlag auf mehrere Lose bildet jedes Los einen eigenständigen Vertragsbestandteil mit separater Abrechnung.
- (3) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: 1. Zuschlagsschreiben der NBank, 2. Anlage 04 Besondere Vertragsbedingungen Dienstwagenleasing, 3. Anlage 03 Leistungsbeschreibung, 4. Anlage 08 Preisblatt, 5. die in Anlage 07 abgegebenen und im Zuschlagsschreiben in Bezug genommenen verbindlichen Bieterangaben, 6. das Angebot des Auftragnehmers, soweit es den vorgenannten Vertragsunterlagen nicht widerspricht, 7. VOL/B, soweit anwendbar und nicht durch speziellere Regelungen verdrängt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, soweit die NBank ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (4) Die BVB gelten ab Zuschlagserteilung. Die jeweilige Leasinglaufzeit beginnt fahrzeugbezogen mit der betriebsbereiten Übergabe und Übernahme des jeweiligen Fahrzeugs durch die NBank.

§ 2 Lieferung, Zulassung und Übergabe der Leasingfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge sind spätestens am 30.11.2026 an den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Einsatzorten oder an einem zuvor von der NBank in Textform bestätigten Übergabeort betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Der in Anlage 07 für das jeweilige Los angebotene Bereitstellungstermin ist verbindlich.
- (2) Die Übergabe ist durch ein Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss mindestens Fahrzeugidentifikationsnummer, amtliches Kennzeichen, Kilometerstand, Fahrzeugzustand, übergebene Schlüssel, Fahrzeugunterlagen, Ladekabel, Zubehör sowie etwaige Besonderheiten oder Mängel enthalten. Die Übernahme durch die NBank ersetzt keine rechtliche Prüfung der Vertragsgemäßheit.
- (3) Hält der Auftragnehmer den verbindlichen Bereitstellungstermin nicht ein, hat er die NBank spätestens innerhalb eines Werktages nach Kenntnis in Textform über Grund, voraussichtliche

Dauer und Auswirkungen der Verzögerung zu informieren. Die gesetzlichen Rechte der NBank wegen Verzugs bleiben unberührt. Die NBank ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zehn (10) Werktagen vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Loses oder Fahrzeugs zurückzutreten und erforderliche Ersatzbeschaffungskosten geltend zu machen.

§ 3 Leasingmodell, Laufzeit und Restwertrisiko

- (1) Das Leasing erfolgt als Kilometerleasing. Ein Restwert-, Vermarktungs- oder Verwertungsrisiko trägt die NBank nicht. Die vereinbarte Kilometerlaufleistung ergibt sich je Los aus der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt. Eine gesonderte Abrechnung von Mehr- oder Minderkilometern erfolgt nicht.
- (2) Die Leasinglaufzeit beträgt je Fahrzeug 48 Monate ab betriebsbereiter Übergabe, soweit im Zuschlagsschreiben kein abweichender Beginn bestimmt wird. Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.
- (3) Eine Änderung der vereinbarten Laufzeit, der Fahrzeuganzahl, der Leistungsbestandteile oder der Preisbestandteile ist nur zulässig, wenn sie von der NBank in Textform bestätigt wurde und vergaberechtlich zulässig ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung oder Erweiterung des Leistungsumfangs besteht nicht.
- (4) Bei einer Beendigung des Vertrags hinsichtlich eines Loses oder Fahrzeugs kann der Auftragnehmer für nicht mehr zu überlassende oder nicht vertragsgemäß bereitgestellte Fahrzeuge keine künftigen Leasingraten verlangen. Vergütet werden nur die vertragsgemäß bereitgestellten und nutzbaren Leistungen bis zum wirksamen Beendigungszeitpunkt, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Schadensersatzrechte der NBank bestehen.

§ 4 Fahrzeugnutzung und Fahrzeugunterlagen

- (1) Die NBank ist berechtigt, die Fahrzeuge im Rahmen des dienstlichen Regelbetriebs an den vorgesehenen Standorten einzusetzen. Nutzungsbeschränkungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, soweit sie sich ausdrücklich aus den Vertragsunterlagen oder dem bezuschlagten Angebot ergeben und den vorrangigen Vertragsunterlagen nicht widersprechen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt der NBank alle für den Betrieb, die Zulassung, die Nutzung und die Rückgabe erforderlichen Fahrzeug- und Vertragsunterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Zulassungsunterlagen, Bedienungsunterlagen, Nachweise zur technischen Ausstattung, Übergabeprotokolle sowie Ansprechpartner- und Abwicklungsinformationen.
- (3) Bußgelder, Verwarnungen oder sonstige Kosten, die ausschließlich auf die Nutzung durch die NBank zurückzuführen sind, trägt die NBank. Kosten, die auf eine nicht vertragsgemäße Bereitstellung, fehlerhafte Zulassung, technische Mängel, fehlende Unterlagen oder Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind, trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Ort, Zeit und Umfang der Leistungserbringung

- (1) Für jeden Einsatzort ist eine Vertragswerkstatt oder ein autorisierter Servicepartner im jeweiligen Stadtgebiet oder in einem Umkreis von höchstens 30 km Straßenentfernung zu

benennen. Alternativ ist die Anforderung erfüllt, wenn der Auftragnehmer für den jeweiligen Einsatzort einen für die NBank kostenfreien Hol- und Bringservice anbietet.

- (2) Der Auftragnehmer benennt einen festen Ansprechpartner / Service-Mitarbeiter sowie eine Vertretung für Vertrags-, Übergabe-, Rückgabe-, Garantie-, Gewährleistungs-, Ausfall- und sonstige Abwicklungsthemen. Der Ansprechpartner muss montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr telefonisch und per E-Mail erreichbar sein. Änderungen sind der NBank unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Hol- und Bringservice umfasst vertragsbezogene Übergabe-, Rückgabe-, Garantie-, Gewährleistungs-, Ausfall- und sonstige Abwicklungsthemen. Soweit Wartungs-, Inspektions- oder Verschleißmaßnahmen außerhalb dieses Leasingvertrags durch die NBank veranlasst werden, begründet dies keine Pflicht des Auftragnehmers zur Kostenübernahme dieser Leistungen.
- (4) Der Einsatz von Nachunternehmern, verbundenen Unternehmen, Leasinggesellschaften, Autohäusern, Servicepartnern oder sonstigen Dritten ist mit dem Angebot offenzulegen, soweit er für die Leistungserbringung vorgesehen ist. Der Auftragnehmer bleibt auch beim Einsatz Dritter für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Vertragsleistungen verantwortlich.
- (5) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, regulatorischer, zulassungsrechtlicher, datenschutzrechtlicher und sonstiger behördlicher Anforderungen, die im Zusammenhang mit der geschuldeten Leistungserbringung stehen.

§ 6 Zahlung und Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer stellt monatlich prüffähige Rechnungen über die geschuldeten Leasingraten bzw. vereinbarten Preisbestandteile. Die Rechnungen sind getrennt nach Los und Fahrzeug nachvollziehbar auszuweisen.
- (2) Die im Preisblatt angegebenen Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit und schließen Nachforderungen für die geschuldeten Leistungsbestandteile aus. Mit den angebotenen Preisen sind insbesondere Fahrzeugbereitstellung und Leasingüberlassung, Überführung, Zulassung, betriebsbereite Übergabe, Mode-3-Typ-2-Ladekabel und Mode-2-Ladekabel, Ganzjahresbereifung, Hol- und Bringservice, Ersatzmobilität einschließlich der in Anlage 07 verbindlich angebotenen Bereitstellungszeit sowie die Rückgabeabwicklung einschließlich Rückgabeprotokoll und Schadensdokumentation abgegolten. Nicht vom Leasingvertrag umfasste Leistungen ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber sowie nach sachlicher/fachlicher Freigabe. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Überweisungsauftrags durch den Auftraggeber.
- (4) Rechnungen sind als PDF-Datei per E-Mail an rechnungen@nbank.de einzureichen. Die Rechnung muss die Vergabenummer RE 2025.26, das jeweilige Los, das betreffende Fahrzeug, den Leistungszeitraum sowie die abgerechneten Preisbestandteile enthalten. Unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen gelten als nicht eingegangen; die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung.
- (5) Minderungen, Gutschriften oder Erstattungsansprüche der NBank sind mit der nächsten fälligen Rechnung zu verrechnen oder auf Anforderung der NBank unverzüglich auszus zahlen.

§ 7 Leistungsstörungen, Nacherfüllung und Ersatzmobilität

- (1) Die geforderte Leistung gilt als nicht vertragsgemäß erbracht, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen, Liefertermine, Leistungsbestandteile, Serviceanforderungen, Ersatzmobilitätsanforderungen oder Rückgabe- und Dokumentationspflichten nicht erfüllt sind.
- (2) Stellt die NBank eine nicht vertragsgemäße Leistung fest, kann sie vom Auftragnehmer Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung hat innerhalb der von der NBank gesetzten Frist zu erfolgen. Sofern die NBank keine abweichende Frist bestimmt, beträgt die Frist fünf (5) Werktage. Bei lieferterminbezogenen Pflichtverletzungen gilt eine Nachfrist von zehn (10) Werktagen, soweit die NBank keine kürzere Frist aus dringenden betrieblichen Gründen vorgibt.
- (3) Bei Ausfall eines Fahrzeugs stellt der Auftragnehmer ein Ersatzfahrzeug derselben Fahrzeughauptkategorie bereit: bei Los 1 und Los 2 Pkw / Kompakt-SUV / Crossover oder vergleichbar; bei Los 3 Van / Bus / Multitransporter oder vergleichbar. Die in Anlage 07 für das jeweilige Los verbindlich angebotene Bereitstellungszeit gilt. Die Frist beginnt mit Eingang der Ausfallmeldung beim benannten Ansprechpartner innerhalb der Geschäftszeiten. Bei Eingang außerhalb der Geschäftszeiten beginnt sie mit Beginn der nächsten Geschäftszeit. Geschäftszeitstunden sind Stunden von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am jeweiligen Einsatzort. Wurde in Anlage 07 lediglich die Mindestanforderung angeboten, gilt die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Bereitstellungsfrist. Eine abweichende Fahrzeugklasse oder eine andere Form der Ersatzmobilität ist nur zulässig, wenn die NBank dieser im Einzelfall vorab in Textform zustimmt.
- (4) Wird ein Fahrzeug nicht vertragsgemäß bereitgestellt, ist es nicht nutzbar oder wird die geschuldete Ersatzmobilität nicht bereitgestellt, bleiben Minderungs-, Zurückbehaltungs-, Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte der NBank unberührt. Dies gilt insbesondere für notwendige Ersatzbeschaffungskosten oder Mehrkosten einer vorübergehenden Ersatzmobilität.
- (5) Wiederholte oder wesentliche Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere wiederholte Ausfälle ohne geschuldete Ersatzmobilität, verspätete Bereitstellung, nicht vertragsgemäße Fahrzeugausstattung oder nicht prüffähige Rückgabe- und Schadensdokumentation, können einen wichtigen Grund zur Kündigung des betroffenen Loses oder Vertragsbestandteils darstellen.

§ 8 Digitale Fahrzeugdienste und Datenschutz

- (1) Digitale Fahrzeugdienste, Apps, Telematik-, Tracking-, Standort-, Fahrdaten- oder Flottenportalfunktionen sind nicht Gegenstand der Leistung. Eine Aktivierung, Nutzung, Auswertung oder Weitergabe entsprechender Dienste oder Daten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der NBank zulässig.
- (2) Personenbezogene Fahrzeug-, Standort-, Bewegungs-, Nutzungs-, Lade- oder Fahrerdaten dürfen ohne vorherige datenschutzrechtliche Freigabe der NBank nicht verarbeitet, ausgewertet, gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch Hersteller, Leasinggesellschaften, Autohäuser, Servicepartner und sonstige Dritte diese Vorgaben einhalten.
- (3) Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der NBank erfolgt, schließen die Parteien vor Aufnahme der Verarbeitung eine von der NBank zur Verfügung gestellte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Ohne erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung dürfen entsprechende Verarbeitungen nicht aufgenommen werden.

- (4) Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten und den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder unrechtmäßiger Verarbeitung sicherzustellen. Entsprechende Nachweise sind der NBank auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Verpflichtungen nach diesem Paragraphen bestehen auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekanntgewordenen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NBank sowie dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus fort.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle eingebundenen Dritten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und ohne vorherige Zustimmung der NBank weder an Dritte weiterzugeben noch anderweitig zu nutzen. Dies gilt auch für eine Weitergabe an Unterauftragnehmer oder verbundene Unternehmen.
- (4) Die Benennung der NBank als Referenzkunde ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

§ 10 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen ist der jeweilige Einsatzort der Fahrzeuge bzw. der Sitz der NBank in Hannover, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes ergibt. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.